5.4.2		
Sachbearbeitende Stelle:	**Sachgebiet 21.3**	
Letzte Änderungen		
Datum	**Text**	**Inkrafttreten**
27.04.2007		01.08.2007
26.06.2017		01.08.2017
06.10.2025		01.11.2025

Richtlinien

des Rhein-Hunsrück-Kreises über die Beförderung von Kindern in Tageseinrichtungen
vom 06.10.2025

1. PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Landkreis trägt aufgrund § 20 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung von Kindern zu Tageseinrichtungen in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung kein Platz zur Verfügung steht.

2. ZUSTÄNDIGE TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER

Zuständige Tageseinrichtung für Kinder ist die nach dem Bedarfsplan (§ 19 KiTaG) oder aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes für den Wohnort des Kindes zuständige Tageseinrichtung

3. VERKEHRSMITTEL

3.1 Die Beförderung von Kindern zu Tageseinrichtungen erfolgt vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV), wenn
- für das Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht,
- die Kinder von der Haltestelle bis zum Kindergarten begleitet werden und
- ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist.

3.2 Sofern keine adäquate Beförderung im ÖPNV besteht und diese wirtschaftlich nicht darstellbar ist, kann die Beförderung mit sonstigen Kraftfahrzeugen (Privat-PKW) gegen eine monatliche Erstattung der Beförderungskosten erfolgen.

3.3 Wenn eine Beförderung mit dem Privat-PKW nicht möglich ist, kann die Beförderung auch mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers im

Rahmen eines freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgen; hierbei kann auch eine Beförderung mit einem Taxi zum Einsatz kommen.

4. BEFÖRDERUNGSKOSTEN

Als notwendige monatliche Beförderungskosten werden übernommen:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt für den preisgünstigsten Tarif.
   In der Regel werden die Fahrausweise zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels durch die Kreisverwaltung bestellt und dort hinterlegt.

2. bei Benutzung des privateigenen PKW auf Antrag grundsätzlich der Preis des günstigsten Tarifs für das vergleichbare öffentliche Verkehrsmittel.
   Eine Kostenerstattung für die Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge scheidet aus, wenn die Beförderung im Rahmen des ÖPNV möglich ist.

3. Im Falle der Einrichtung eines freigestellten Verkehrs kann keine Kostenerstattung für die Benutzung des privateigenen PKW erfolgen

5. AUSGESTALTUNG DER BEFÖRDERUNG ZU TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Grundsätzlich sind eine gemeinsame Hin- und zwei Rückfahrten für die Kinder vorzusehen.

In den Fällen, in denen die Eltern mangels freier Betreuungskapazitäten in Abstimmung mit dem Jugendamt eine andere Tageseinrichtung für Kinder als die originär zuständige in zumutbarer Entfernung wählen, ist eine Beförderung einzurichten, wenn die Beförderung nicht anderweitig (Nr. 3) sicher gestellt werden kann.

Auf die Ausgestaltung der Beförderung im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

6. AUFSICHT

6.1 Für Kinder, die an der gemeinsamen Beförderung teilnehmen, übernehmen die Personensorgeberechtigten die Aufsicht bis zum Zeitpunkt des Einstiegs in den Bus und nach Rückkehr ab dem Zeitpunkt des Ausstiegs aus dem Bus. Für die Fahrt im Bus und den Weg von der Haltestelle zur Tageseinrichtung beschränkt sich die Verantwortung der Personensorgeberechtigten auf die Entscheidung, ob das Kind an der Gemeinschaftsbeförderung teilnehmen kann. Die Kreisverwaltung soll die Personensorgeberechtigten auf diese Verantwortung hinweisen.

6.2 Die Kreisverwaltung übernimmt als Träger der Beförderung zu Tageseinrichtungen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beförderung.
Die aus örtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen, eine kindgerechte Beförderung und das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, wurden in einem Katalog festgehalten (siehe Anlage 1), der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

7. ANTRAGSVERFAHREN

7.1 Fahrtkosten für die Beförderung zu Tageseinrichtungen werden auf Antrag übernommen. Ein entsprechender Online-Antrag kann auf der Homepage der Kreisverwaltung gestellt werden. In regelmäßigen Abständen erfolgt ein Abgleich der bestehenden Meldungen mit den Tageseinrichtungen.

7.2 Fahrtkosten für die Beförderung zu Tageseinrichtungen mit dem Privat-Pkw sind gesondert schriftlich zu beantragen. Entsprechende Vordrucke werden von der Kreisverwaltung automatisch zur Verfügung gestellt, wenn die Antragsprüfung zu Punkt. 7.1 den Anspruch auf Beförderung mit dem Privat-Pkw ergibt.

7.3 Fahrtkosten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes ändert, das Kind die Tageseinrichtung wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

7.4 Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer eines Betreuungsjahres (01.08. bis 31.07.) und verlängert sich grundsätzlich jeweils für ein weiteres Betreuungsjahr bis zum Ende des Besuchs der Tageseinrichtung.

7.5 Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt monatlich.
Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

8. GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinien sind erstmals ab 01.11.2025 anzuwenden.

Simmern, den 06.10.2025
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Gez. Volker Boch
(Volker Boch)
Landrat

Anlage 1
Maßnahmenkatalog zur Sicherung der Qualitätsstandards in der Kindergartenbeförderung

1 Definition der Qualitätsstandards

Für die Kindergartenbeförderung im Rhein-Hunsrück-Kreis werden nachfolgende Qualitätsstandards festgelegt:

1. Alle Kindergartenkinder haben einen Anspruch auf einen Sitzplatz im Rahmen der Beförderung zu Tageseinrichtung.

2. Sitze, die nach vorne nicht abgesichert sind, sollen nicht genutzt werden (z. B. Sitz hinter dem Fahrer, Sitze an den Treppen, mittlerer Sitz auf der letzten Bank, Sitz in gegenüberliegender Sitzgruppe). Das Fahrpersonal soll die Einhaltung der Vorgabe beim Einsteigen überwachen.

3. Das Unternehmen ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Blick auf die Anschnallpflicht und Rückhaltevorrichtungen verantwortlich.

4. Während der Anwesenheit von Kindergartenkindern erfolgt der Ein- und Ausstieg aller Fahrgäste nur durch die vordere Tür der Fahrzeuge; die Hintertüren bleiben geschlossen.

5. Die Fahrzeuge entsprechen unabhängig von der Verkehrsart allen straßenverkehrszulassungsrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften; der "Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden" wird bei allen Fahrzeugen beachtet.

6. Die Fahrzeugführenden werden von dem Unternehmen auf die besonderen Bedürfnisse bei der Kindergartenkinderbeförderung und auf diesen Maßnahmenkatalog hingewiesen.

7. Die Kindergartenkinder sollen grundsätzlich nicht zusammen mit Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen befördert werden. Kindergartenkinder dürfen im ÖPNV zudem nur außerhalb der Verkehrsspitze befördert werden. Ausnahmefälle sind mit der Kreisverwaltung abzustimmen.

8. Sofern ausnahmsweise Kindergartenkinder bei der Rückfahrt gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern befördert werden, wird grundsätzlich zuerst die Tageseinrichtung für Kinder angefahren, um sicherzustellen, dass die Kindergartenkinder einen Sitzplatz erhalten. Ausnahmen von der vorrangigen Anfahrt sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten möglich.

9. Die Zahl der Haltestellen ist auf das zur Kindergartenbeförderung erforderliche Maß zu beschränken.

10. Die Haltestellen sind - soweit verkehrstechnisch möglich - in unmittelbarer Nähe zur Tageseinrichtung für Kinder einzurichten, um ein Holen und Bringen der Kinder durch das Kita-Personal zu gewährleisten. Kann dies

nicht sichergestellt werden, sind vor Ort die notwendigen Maßnahmen abzusprechen.

11. Die Kreisverwaltung empfiehlt den Erziehungsberechtigten, den Kindern eine ausgefüllte Karte (insbesondere mit Angabe von Namen und Notfallrufnummer) bei der Beförderung mitzugeben (sog. Kita-Bus-Ausweise). Verbleibt ein Kind im Bus, sind Erziehungsberechtigte, Kindergarten (mit einer beim Busunternehmen hinterlegten „Notnummer“) oder in Ausnahmefällen Notdienste zu informieren. Die Unternehmen hinterlegen in den Tageseinrichtungen für Kinder eine Rufnummer für Notfälle.

12. Wenn der Bus bei der Rückfahrt vorzeitig an der Haltestelle im Wohnort ankommt, muss für die Weiterfahrt die fahrplanmäßige Abfahrzeit abgewartet werden.

13. Nach Aussteigen der Kinder wird der Bus an der letzten Haltestelle (bei der Hinfahrt an der Tageseinrichtung für Kinder, bei der Rückfahrt an der letzten Ausstiegshaltestelle für die Kinder) auf im Bus verbliebene Kinder kontrolliert. Wird ein Kind bei der Kontrolle aufgefunden, ist gemäß Nr. 11 zu verfahren.

14. Die Erziehungsberechtigten sind für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle und zurück verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere auch die Gewährleistung der rechtzeitigen Abholung an der Haltestelle.

15. Erziehungsberechtigten, familiären Begleitpersonen, Erzieherinnen und Erziehern sowie sonstigen Begleitpersonen (z. B. Lotsen, Paten) wird aufgrund eines besonderen Bedarfs des Kindes die unentgeltliche Mitfahrgelegenheit (Hin- und Rückfahrt) ermöglicht, sofern die Kapazität der Fahrzeuge dies zulässt.

16. Die Beförderungsleistungen werden durch Mitarbeitende der zuständigen Verwaltung und der eingesetzten Unternehmen stichprobenartig kontrolliert.

17. Nach Möglichkeit werden Angebote der Verkehrserziehung in Kindergärten durchgeführt.

18. Die Kreisverwaltung stellt den Maßnahmenkatalog zur Beförderung von Kindern im Rahmen des Online Antragverfahrens allen Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Die Handhabung der sog. Kita-Bus-Ausweise erfolgt in einer gesonderten Anleitung an die Erziehungsberechtigten, die Tageseinrichtungen für Kinder und die Verkehrsunternehmen.

2 Kontrollen

2.1 Durchführung der Kontrollen

Zur Sicherung der festgelegten Qualitätsstandards werden regelmäßige Kontrollen durchgeführt. Im Bedarfsfall werden unverzüglich weitere Kontrollen vorgenommen.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbogen festgehalten und den zuständigen Verkehrsunternehmen sowie den Kindergartenleitungen bekannt gegeben.

2.2 Zuständigkeit

Für die Durchführung der Kontrollen ist der Fachbereich 21, Sachgebiet 21.3, zuständig. Der Fachbereichsleiter beauftragt geeignete Mitarbeiter/Innen mit der Durchführung der Kontrollen. Er überwacht die Prüfungstermine und ist verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen, die durch Prüfungsbeanstandungen notwendig werden.